J. pract.
403
a

eines constitutionellen Staates
Kann sie durch bloße Verordnungen
rechtsgültig geändert werden?
Nürnberg 1830.

[?]pract. Gerichtsverfassung
[?]403a

Die

Gerichtsverfassung

eines

constitutionellen Staates

kann sie

durch bloße Verordnungen

rechtsgültig geändert werden?

Min. d. Innern

31.

254 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

1/131.

Die

Gerichtsverfassung

eines

constitutionellen Staates

kann sie

durch bloße Verordnungen

rechtsgültig geändert werden?

M. d. Inn.

Discite justitiam, moniti! — —

VIRG. Aen.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1830.

G. n. 220.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck der Campeschen Officin.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Wollte Jemand vor einem Engländer ernstlich die Frage aufwerfen: ob in Großbrittanien dem König, vielmehr, nach der constitutionellen Sprachweise, den Ministern das Recht zustehe, die bestehende Gerichtsverfassung oder irgend ein Pünktchen in derselben, ohne das Parlament, durch Ordonnanzen zu ändern, z. B. wenigstens das übel beschrieene Lordkanzleramt zu reformiren, statt der halbjährigen Richterwanderungen (circuits), in den Grafschaften seßhafte Gerichtsbehörden einzuführen, oder auch nur, um der Langsamkeit des Geschäftsgangs wenigstens in etwas abzuhelfen, jedem der 3 Gerichtshöfe zu Westmünster statt, wie bisher, mit 4, künftig mit 8 Oberrichtern zu besetzen? — so würde der Engländer ganz gewiß solch einem Publicisten schweigend den Rücken kehren und ihm allenfalls noch ein: but that we take for granted! über die Achsel zuwerfen *).

---

*) Blackstone, Englands Montesquieu, sagt in seinen allbekannten Commentarien über die englische Gesetzgebung, da wo er die Prärogative des Königs, und insbesondere den staatsrechtlichen Grundsatz: « Der König ist die Quelle der Justiz »

Einem Franzosen gegenüber, — dieser müßte denn noch ganz zum alten régime gehören — würde solchem Staatsrechtsgelehrten schwerlich ein Besseres begegnen. Denn der Franzos hat, vom Jahre 1789 an bis zum Jahre 1830, nichts anderes gelernt, gesehen, gehört und gedacht, als: die Gerichtsverfassung, um nichts weniger als die Staatsverfassung selbst, müsse auf dem dauernden, festen Grunde des Gesetzes beruhen, und könne, so weit sie nicht in

---

entwickelt: «Ehe unsere Constitution ihre gegenwär- «tige Vollendung erreicht hatte, haben nicht selten «unsre Könige von den Rechtshändeln ihrer Unter- «thanen Kenntniß genommen und in Person ihre «Prozesse entschieden; aber gegenwärtig ist durch «Gewohnheit mehrer Jahrhunderte festgestellt: daß «die gesammte richterliche Gewalt aus- «schließend den verschiedenen, vom Könige «bestellten Gerichtshöfen zukommt, und «die Mitglieder derselben allein die Ge- «setzbewahrer sind; dergestalt, daß der «König an der Zusammensetzung und der «Form dieser Gerichtshöfe heut zu Tage «nichts mehr zu verändern berechtigt ist.» — *Blackstone* Comment. B. I. ch. VII. (in meiner Ausgabe T. I. pag. 388) — «The king is «the first Magistrate; but he kan make no «change in the maxims and forms conse- «crated by law or custom. *De Colme* the «constitution of England (3 ed. Lond. 1781) «B. I., ch. 8, p. 88.»

der Verfassungsurkunde selbst ihre Bestimmung erhalten, nur von der Quelle der Gesetzgebung ausgehen. Die französische Charte bestimmt im Allgemeinen: «Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus; il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi,» dann in besondrer Beziehung auf die Jury: «l'institution des jurés est conservée. Les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires ne peuvent être effectués que par une loi *).» Diese Bestimmungen aber waren nicht erst ein Geschenk des Jahres 1814, sondern nur die neue Zusicherung eines alten längst anerkannten Besitzes. Seit der ersten Justiz-Organisation vom 24. August 1790 und der ersten Constitution v. J. 1791 **) wurde, alle Epochen der französischen Wiedergeburt hindurch bis zur Restauration herab, jeder mehr oder minder wesentliche Bestandtheil der Gerichtsverfassung — Gattung der Gerichte, Zuständigkeit derselben, Gerichtssprengel, Gerichtssitze, Zahl der Richter u. dgl. — theils in die verschiedenen Verfassungsurkunden (actes constitutionels) selbst aufgenommen, theils durch förmliche organische Gesetze

*) Charte const. art. 59, 65.
**) Ch. V., §. 8.

(lois sur l'organisation judiciaire) festgesetzt *). Sogar Napoleon, im höchsten Uebermuth seines Allmachtgefühls immer noch bemüht, wenigstens Schein und Form des Rechts für sich zu gewinnen — wagte es nie, durch bloße Ordonnanzen oder décrets impériaux Hand an die bestehende Gerichtsverfassung zu legen. Die wenigen Kaiserlichen Decrete, welche sich auf Gerichte beziehen, berühren nichts weniger als den Organismus der Rechtsverwaltung selbst, sondern betreffen nur entweder den bürgerlichen Rang der Gerichtsbehörden und die ihnen gebührenden Ehrenbezeugungen, wie das décret impérial vom 13. Juli 1804 und vom 7. Decbr. 1806, oder bestimmen Besoldungserhöhungen und Ruhegehalte der Richter, wie die Decrete vom 20. Juni 1806 und 2. Octbr. 1807, oder haben nur die innere Geschäftsordnung zum Gegenstand, wie das décret imp. concernant règlement pour la police et la discipline des cours et tribunaux v. 30. März

*) Man vergl. z. B. acte constitutionel du 22. Trimaire an VIII. (13. Dec. 1799), Tit. V. — Das Senatuscons. v. 18. Mai 1804, Tit. V., art. 40, VII., XIII., XIV. — Die Loi sur l'organisation des tribunaux v. 18. März 1800 — die Loi sur l'organis. de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice v. 20. April 1810 u. s. w.

1808 und dergl. Alles hingegen, was nur im mindesten, nahe oder fern, die Ordnung der Gerichtshierarchie selbst berührte, Bestand, Umfang, Zuständigkeit und sonstige Attribute der Gerichte betrifft, blieb der Gesetzgebung, wohl gar einem feierlichen Verfassungs-Acte — wie nämlich ein solcher unter Napoleon zu denken ist — vorbehalten, so daß das berühmte Senatus-Consult v. 18. Mai 1804, welches dem lebenslänglichen Consul die Kaiserkrone aufsetzte, es nicht einmal unter seiner Würde achtete (im Tit. XIV. de l'ordre judiciaire) sogar bloße Namensänderungen z. B. des Wortes arrêt für jugement, der Benennung cour de cassation, cour d'appel statt des bisherigen tribunal, in das Grundgesetz des neuen Kaiserreichs mit aufzunehmen. Napoleon organisirte sich zwar auch, wie wir wohl wissen, seine Special-Gerichte; aber er bedurfte dazu wenigstens des Gesetzes v. 25. Dec. 1808; so wie das restaurirte Königthum des Gesetzes v. 20. Dec. 1815 bedurfte, um die Kaiserlichen cours spéciales durch Königliche cours prévotales zu ersetzen.

Im Königreich der Niederlande enthält die Verfassungsurkunde v. 1815 die ausdrückliche allgemeine Bestimmung: «Le pouvoir judiciaire ne peut être exercé que par les tribunaux établis par la loi

fondamentale, ou en consequence d'icelle *). Und damit darüber kein Zweifel sey, was unter Tribunalen zu verstehen, die zwar nicht (wie z. B. die haute cour) in dem Grundgesetz selbst schon ihre Organisation erhalten haben **), aber en conséquence de la loi fondamentale bestellt werden sollen: so erklärt sie dieses auf das deutlichste in den Worten ***): L'organisation des cours provinciales, des tribunaux civils et criminels, leur dénomination, leur ressort, leurs attributions — seront déterminés par la loi.»

Man kann noch viel weitere Reisen durch das constitutionelle Europa hindurch machen, ohne auf einen Staat zu treffen, für welchen nicht entweder das Staatsgrundgesetz selbst zugleich die Gerichtsverfassung, wenigstens in ihren Grundzügen bestimmt hätte, wie im heutigen Königreich Polen †), oder

*) Loi fondamentale du Royaume des Pays-Bas. Art. 166.

**) Loi fondam. Art. 174 — 181.

***) Ibid. art. 185.

†) Constitution des Königreichs Polen vom 27. Nov. 1815, V. §. §. 138 bis 152, deßgleichen die Constitution der Republik Cracau v. 3. Mai 1815, art. 14 — 17.

wo nicht bei dem König wie bei den Reichsständen, bei allen Rechtsgelehrten und überhaupt bei Allen, denen in solchen Dingen ein Stimmrecht gebührt, der Satz als ganz ausgemacht feststünde: die Ordnung der Behörden, welche das Recht im Staate geltend zu machen haben, sey eben so wesentlicher Gegenstand der Gesetzgebung, als die einzelnen gesetzlichen Normen, nach welchen jene das Recht handhaben sollen. Wenn es in der Schwedischen Verfassungs-Urkunde *) heißt: «die Reichsstände haben «gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Civil- «und Criminal-, wie auch Kirchen-Gesetze zu «geben, und vorhin gegebene Gesetze zu verändern «und aufzuheben; der König darf nicht, ohne Ein- «willigung der Reichsstände, irgend ein neues «Gesetz machen oder ein altes abschaffen:» — so weiß jeder Schwede, daß zu den hier genannten Civil- und Criminalgesetzen nicht bloß die Gesetze gehören, welche die Privatrechte oder Verbrechen und Strafen unmittelbar zum Gegenstande haben, sondern auch, nebst dem Verfahren in beiderlei Rechtssachen, alle diejenigen Rechtsnormen, welche die Ordnung der Gewalten im Staate bestimmen, denen, mit der Anwendung jener Gesetze, Leben,

*) Constit. v. 7. Juni 1809, §. 87.

Freiheit, Eigenthum, der Staatsbürger in die Hand gegeben ist. Dem Schweden-König gestattet auch nicht die Verfassung, Kirchengesetze ohne Einwilligung der Reichsstände zu geben. Was würde nun wohl ein schwedischer Staatsmann erwiedern? wenn man ihm die scharfsinnig unterscheidende Bemerkung machen wollte: sein König dürfe freilich, vermöge jener Worte der Verfassungs-Urkunde, für sich allein keine neue Kirchen-Agende geben, wohl aber dürfe er, weil dieses nicht die eigentlichen Kirchengesetze, sondern nur die Kirchen-Organisation betreffe, durch Kabinets-Beschluß, Ordonnanz, Ministerial-Rescript oder wie man es sonst nennen mag, die kostspielige Episcopal-Verfassung in die offenbar wohlfeilere Presbyterial-Verfassung umkehren.

Die festbestimmte Ordnung der Gerichte, hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Gewaltumfangs und ihres Verhältnisses zu einander, ist dasjenige, was wir die Gerichtsverfassung nennen. Sie ist der organische Körper, mit welchem die Justiz sich umkleiden muß, um nicht blos reine Idee zu bleiben, sondern in einem bestimmten Staate zur Wirklichkeit und lebendigen Wirksamkeit zu kommen. Sie muß eine festbestimmte, alles umfassende, alles genau abmessende, scharfbegrenzende Ordnung seyn, damit, was dem Rechtszu-

stand zur Grundlage dienen soll, nicht selbst zum Tummelplatz der Rechtsunordnung oder zum Träger unrechtlicher Willkührlichkeit werde, und die Justiz in ihrem Organ nicht mehr und nicht weniger Kraft erlange, als sie braucht, um die Idee des Rechts, die Herrschaft des Gesetzes geltend zu machen. Die Gerichtsverfassung eines Staates ist daher nichts Geringeres, als die Gerechtigkeit selbst in ihrer äusseren Erscheinung, in ihrer sichtbaren Verkörperung, ohne welche sie, bestand- und wesenlos, für das äussere Leben eben soviel seyn würde, als der menschliche Geist ohne seinen menschlichen Leib.

Daß die Justiz einen der ersten und wesentlichsten Bestandtheile jeden Staats ausmacht, dieser auf jene gebaut ist, und ohne sie nicht einmal in Gedanken bestehen kann, ist unbestreitbar und unbestritten. Wir können aus einem Staate alle unsre Administrativ-Collegien, unsre Rentämter, unsre Schul-, Straßen- und Wasserbau-Direktionen und dergleichen bequem hinwegdenken, wir brauchen sogar nicht weit nach Staaten zu suchen, welche solcher Dinge großentheils wohl entbehren, ohne sie zu vermissen *); aber man nehme Richter und Gerichte hinweg, so ist der Staat mit allen seinen Beiwerken verschwunden. Ist

*) Wie z. B. England.

nun Justiz, der alles Andere bedingende Bestandtheil der Idee des Staats überhaupt, so wie jedes einzelnen Staats insbesondere, so ist sie nothwendiger Weise von der Verfassung des Staats unzertrennlich, bildet einen wesentlich integrirenden Theil derselben und kann so wenig als irgend Etwas, das sonst zur Staatsverfassung gehört, dem beliebigen Ermessen Preis gegeben seyn. Die Justiz besteht aber nur, wie gezeigt worden, in einer bestimmten Gerichtsverfassung. So wenig daher die Justiz selbst von dem Staat zu trennen ist, so wenig läßt sich die Staatsverfassung von einer bestimmten Gerichtsverfassung, die Gerichtsverfassung von der Staatsverfassung trennen.

So beschränkt oder ausgedehnt man auch den Begriff von Staatsverfassung nehmen mag, indem nur zu oft gar manches Wesentliche davon ausgeschlossen, mancherlei Unwesentliches darunter begriffen wird: so ist wenigstens soviel gewiß, daß die Justiz neben demjenigen, was man in den sogenannten constitutionellen Staaten vorzugsweise die Verfassung nennt, auf ganz gleicher Linie, in derselben bedeutenden Beziehung zu einem und demselben Zwecke steht, und beide sich gegenseitig schützend begleiten müssen, damit nicht die Eine ohne die Andere unvermeidlich untergehe. Die Justiz wird ein dienendes Werkzeug gewalthabender Willkühr ohne den Schutz

einer wohleingerichteten in das Leben übergegangenen politischen Verfassung; die politische Verfassung aber, will sie nicht blos auf die unselige ultima ratio populi ihre Sicherheit bauen, hat wieder für den größten Theil der Rechte, welche sie verleiht und in welchen sie selbst besteht, von der Justiz ihre Hülfe gegen Angriff und Verletzung zu erwarten *). So lehnen Beide sich stützend an einander an; jede ist gegenseitig Beschützerin und Beschützte; die Eine mag nicht in Knechtschaft fallen, ohne die Andere in glei-

*) «Organe de la puissance législative, c'est l'autorité judiciaire qui lui donne la vie, et qui la met en action, c'est elle qui faisant prévaloir les droits du plus faible sur les prétentions du plus fort, assure le règne de la loi et la paix entre les citoyens. — La constitution de l'Etat elle-même est sous l'influence de l'autorité judiciaire. Le seul déplacement de cette autorité a ébranlé, jusque dans ses fondements, le plus puissant empire du monde, l'empire romain. — L'autorité judiciaire étend encore plus loin son influence sur la constitution de l'Etat: elle la rammène à son principe lorsqu'elle est corrompue; elle la tempère et la corrige lorsqu'elle est vitieuse.» — *Herion de Pansay* in dem berühmtesten seiner Werke: De l'autorité judiciaire en France. A Paris 1818. 4. p. 119. 120. 122. «Les Royaumes, sans bon ordre de justice, ne peuvent avoir durée ne fermeté aucune,» sagte schon Carl VII. in der Einleitung zur Ordonnanz v. 1458.

ches Schicksal mit sich hinab zu ziehen. — Um zu seyn und zu bestehen, ruht die politische Verfassung des Staates auf Grundgesetzen, welche von den einseitigen Acten der Staatsregierung unabhängig, durch diese weder aufgehoben, noch geändert werden dürfen. Ruht nun aber die Justiz in ihrer Verfassung nicht ebenfalls wenigstens auf verfassungsmäßig gegebenen Gesetzen; hat sie keinen andern Bestand, als in dem wandelbaren Willen einer reglementären Verfügung: so wird, mit dieser Unstätigkeit und unbedingten Abhängigkeit der Justizverfassung, die politische Verfassung selbst, hinsichtlich sicherer Stellung, einem Menschen ähnlich, der mit dem einen Fuß auf festem Boden ruht, während er mit dem andern auf einer Eisrinde über einem bodenlosen Felsenspalte fußt.

In wessen Gewalt und Belieben die Justizverfassung gegeben ist, der hat die Justiz selbst in seiner Gewalt. Was sie seyn, wie sie seyn, wie lange sie so oder anders — einarmig oder vielarmig, wohl oder übel gestaltet, mit kräftigem oder siechem Leib — bestehen soll, ist dann blos Sache der Meinung, des Geschmacks und allerlei Gutfindens. Wer die Justizverfassung, d. h. die Justiz selbst, machen kann, nach seinem eignen alleinigen Gefallen, hat immer die freie Gewalt, sie heute so,

morgen so einzurichten, wie sie zu dieser oder jener Absicht am besten taugt. — Von Unabhängigkeit der Justiz, von welcher in fast allen neueren Verfassungen soviel gesprochen und versprochen wird, dürfte, nach einem solchen Staatsrechte, nur noch im Scherze die Rede seyn. Denn gibt es eine rechtliche Unabhängigkeit, eine rechtliche Selbstständigkeit ausser in einem festbestehenden, unantastbaren Gesetz? Wäre wohl ein Geschöpf der Willkühr ein unabhängiges zu nennen, wenn es, gestern geschaffen, heute wieder zerschlagen werden kann, um morgen, nach seines Schöpfers Wink, in einem andern Leibe, mit veränderten Organen wieder von Neuem geschaffen zu werden? — In dem Versprechen: daß keines Richters beliebige Absetzung mit Verlust seiner Dienstesnutzung geschehen dürfe, — darin allein wird noch Niemand die Unabhängigkeit der Justiz selbst finden wollen. Oder würde man Unabhängigkeit der Justiz da suchen, wo die regierende Macht sich es zwar nicht erlaubte, in das Innere des Justizpallastes einzudringen und, in Form eines lit de justice, die Justiz durch einzelne Machtgebote zu beunruhigen; sich aber dagegen, zu einiger Vergütung des Aufgegebenen, die freie Gewalt vorbehalten hätte, den Tempel selbst, in welchem sie wohnt und wirkt — die Gerichtsverfassung — vom Grund bis zum Giebel, zu jeder

Stunde, abzubrechen, und die solchergestalt selbstständige Bewohnerin desselben zu zwingen, ein anderes, unterdessen schnell zusammengezimmertes Haus oder Häuschen zu beziehen, das ihr ebenfalls nur titulo precarii so lange eingeräumt bleibt, als es dem Grundherrn beliebt, sie nicht auch von da wieder auszutreiben? Eine in dieser Art selbstständige, nicht einmal auf eignem Boden wohnende Justiz, welche Gestalt und Gehalt ihres Daseyns von der Gunst allein zu Lehn trüge und dem Feigenklotz jenes Dichters *) billig zu vergleichen wäre, aus welchem der bildende Zimmermann, nach Gefallen, einen Jupiter, einen Satyr oder auch einen bloßen Fußschemmel herausmeisseln kann: eine solche Justiz wäre doch wohl ein gar zu vergängliches, zerbrechliches oder biegsames Wesen, um dem Recht überhaupt, sobald es mit der Gewalt in ernstlichen Kampf geräth, wie viel weniger den sogenannten constitutionellen Rechten in der Dauer einigen Schutz zu verleihen. Eine politische Verfassung, welche zufrieden, für ihren eignen gesetzlichen Bestand gesorgt zu haben, die Justizverfassung, als sie nichts angehend, der Administrativgewalt zur freien Behandlung überlassen hätte, würde eben dadurch mittelbar auch sich selbst derselben Ge-

---

*) *Horat.* Satyr. VIII.

walt, zu gelegentlich freier Verfügung, überantwortet haben.

In jedem der sogenannten constitutionellen Staaten gehört es zu den anerkanntesten Elementar-Sätzen: daß alle Gesetze, welche die Gerichte anzuwenden und nach welchen sie zu verfahren haben — Gesetze seyn, daß sie mit der Autorität nicht blos der regierend-vollstreckenden, sondern der gesetzgebenden Gewalt bekleidet, nicht blos vom Staatsoberhaupt und dessen ersten Dienern allein, sondern allein vom Staatsoberhaupt im Zusammenwirken mit den Vertretern seines Volkes, ausgegangen seyn müssen. Gesetzlich also soll die Justizverwaltung seyn; und wie wäre es anders möglich oder denkbar? Aber die Verwaltung der Gerechtigkeit besteht in den Gerichten; und die Gerichte bestehen in der Gerichtsverfassung; diese ist folglich die Grundlage des gesammten Rechts- und Gerichtswesens im Staate *).

*) Daraus, daß die Gerichtsverfassung Grundlage der Rechtsgesetzgebung ist, wird aber wohl Niemand die Folgerung ziehen: also müsse oder dürfe, selbst da, wo eine Total-Revolution des gesammten Justizwesens und der gesammten Rechtsgesetzgebung beabsichtet wird, wo die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, das Civil- und das Criminal-Verfahren, sammt der Gerichtsverfassung ganz neu geschaffen und umgestaltet werden sollen, — ohne Umstände mit der neuen Gerichts-Organisation der Anfang gemacht wer-

Wie nun eine durchaus gesetzliche in sich selbst bestehende Rechtsverwaltung auf einer nicht gesetzlichen Gerichts- und Rechts-Verfassung als ihrer Grundlage ruhen, diese mit jener, auch nur in Gedanken, zu vereinigen seyn möge, wird blos einem Verstande begreiflich seyn, dem es auch möglich ist, die grellsten Widersprüche zusammen zu reimen, sich allenfalls, wenn es Noth thut, ein hölzer-

---

den, wenn auch alles Uebrige der künftigen Gesetzgebung zum größten Theil noch im Schooße der Zukunft ruhe. Zwischen Steingebäuden und Rechtsgebäuden, so wie zwischen den Grundlagen jener und dieser, ist einiger Unterschied. Was bei jenen das Erste seyn muß, ist bei diesen nothwendig das Letzte, wenn nicht in die Luft gebaut, wenigstens die Gefahr entstehen soll, daß das Fundament für das künftige Gesetzgebungsgebäude entweder zu groß und massiv, oder, was noch eher zu fürchten, zu klein und zu schwach seyn möge. «Lorsque le législateur a composé les différents codes de lois, il lui reste à organiser les tribunaux auxquels il confie le pouvoir d'en faire l'application aux cas individuels: c'est dans les codes qu'il explique sa volonté, c'est par les tribunaux qu'il la met en exécution.» *Jérémie Bentham* de l'organisation judiciaire, et de la codification. Par *Et. Dumont.* (Paris 1828) chap. I. p. 1. Nach Jeremias Bentham wäre also das entgegengesetzte Verfahren gerade eben soviel, als wenn, beim Bau steinerner Häuser, der Baumeister das Kunststück machen wollte, beim Giebel anzufangen.

nes Eisen, einen höllischen Himmel oder eine finstere Klarheit und andere dergleichen Dinge in Verbindung zu denken. Lasse man die Denkbarkeit oder Undenkbarkeit an ihren Ort gestellt, so müßte wenigstens solch ein gesetzlich solides Rechtsgebäude mit einem Marmorpallast auf einem Brettergerüste, mit einem Kolosse aus Erz auf thönernen Füssen billig zu vergleichen seyn.

Wenn alle bürgerlichen und peinlichen Gesetze, Civil- und Criminal-Prozeß-Ordnungen, nicht nur in Masse, sondern auch in einzelnen dahin gehörenden Bestimmungen, nur unter den feierlich langsamen, ernst bedächtlichen Formen der gesetzgebenden Gewalt zu Stande gebracht werden können, um verpflichtende Kraft zu erlangen: was haben denn solche Gesetze an Wichtigkeit vor einer Gerichtsverfassung voraus? Ist sie die Grundlage des Rechtszustandes im Staate; ist sie es, in welcher und durch welche die Justiz erst in das Daseyn tritt und zur Wirksamkeit gelangt; ist an sie die würdige oder unwürdige Stellung der Justiz, ihre Macht oder Unmacht, ihre mehr oder minder gute oder auch schlechte Verwaltung, ihre Schnelligkeit und ihre Gründlichkeit oder auch keines von beiden wesentlich gebunden — und wer möchte bei irgend einer dieser Voraussetzungen zweifeln? — so dürfte es selbst dem mindest

scharfsichtigen Verstande einleuchten, daß die Gerichtsverfassung, an Wichtigkeit für das öffentliche Wohl, den übrigen anerkannten Gegenständen der Gesetzgebung wenn nicht vorgehe, doch mindestens — weil hier Eins immer das Andere bedingt — mit denselben auf ganz gleicher Linie sich halte. Das unbedeutendste Gesetzchen, die geringste Herabsetzung oder Erhöhung einer gesetzlichen Strafe, ein Wörtchen mehr oder weniger in einem Criminal- oder Civilgesetze, die Verkürzung oder Verlängerung einer in der Prozeßordnung bestimmten Nothfrist, die Mehrung oder Minderung der Berufungssumme um 100 oder 50 Gulden, sogar die Einführung eines — Acten-Inrotulations-Termins: diese und hundert ähnliche Sachen sollten, als große Nationalangelegenheiten, nur mit allem Pomp und Aufwand der gesetzgebenden Gewalt mühsam in das Leben gefördert werden dürfen; aber die ganze Einrichtung der Justiz-Hierarchie, deren für unabhängig erklärten Macht der gesammte Rechtszustand im Staate und, mit diesem, Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben aller Staatsbürger, anvertraut werden soll — dieses Große wäre für so gering zu achten, daß, um es zu schaffen, zu gestalten oder umzugestalten, es nicht mehr Umstände bedürfte, als es allenfalls bedarf, um das Post-, Mauth- oder Polizei-Personal und dergleichen mit

einer veränderten Organisation zu versehen, oder ein Paar Mauthstationen von einem Orte an den andern zu verlegen?

Treten wir unserm Gegenstande noch um einige Schritte näher. — In einem constitutionellen Staate werden Gesetz und Verordnung — jenes als Ausfluß der gesetzgebenden, diese als Act der vollstreckenden Regierungsgewalt, jenes als beharrliche, selbst die Regierung bindende, mit dem Charakter streng rechtlicher Verpflichtung bekleidete Rechtsnorm, diese als wandelbare, von dem alleinigen Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde abhängende, nach deren Gutfinden bestehende oder wieder aufzuhebende Verfügung — in scharfem Gegensatze von einander geschieden. Fragen wir uns nun: ob nicht in einem solchen Staate eine nur als Verordnung, als bloßes Reglement geltende Gerichtsverfassung, mit dem innersten Wesen und dem allgemeinen Begriff von Rechtsverwaltung im ganz offenbaren Widerspruch gerathen müßte? —

Das Gebiet, welchem allein die Justiz angehört, in welchem allein sie sich bewegen soll und darf, ist das Gebiet des Rechts, das Reich der Gesetze; was ausser dessen Grenzen liegt, ist für sie nicht vorhanden, und von anderen Gewalten in Be-

sitz genommen, die so wenig in ihr Gebiet herüberzugreifen berechtigt sind, als sie in das ihrige. Nur dem Gesetze ist der Richter als solcher unterthan und nur ihm wird er durch seinen Eid verpflichtet; nur Gesetze — dieses Wort einerseits in der weitern *), anderseits in der strengsten Bedeutung **) genommen — sind die entscheidenden Normen seines Urtheils, die bindenden Regeln seines amtlichen Handelns und Wirkens, seines Thuns und Unterlassens. Das Gesetz, aber auch nur das Gesetz, nichts als das Gesetz geltend zu machen, ist des Richters Amt, der, weil in allem, was er ausspricht, blos das Gesetz

*) In welcher dieses Wort nicht blos das geschriebene, sondern auch das ungeschriebene Gesetz, d. i. die Rechtsgewohnheit, und das allgemeine Gesetz der Vernunft, so weit diese jeder positiven Gesetzgebung zum Grunde liegt und diese, wo sie schweigt, zu ergänzen hat, — nicht blos die in dem Buchstaben bestimmter Gesetze ausdrücklich und unmittelbar ausgesprochenen Rechtssätze, sondern auch alle diejenigen Rechtsgrundsätze und Rechtsbestimmungen unter sich begreift, welche nach dem Geiste der besondern Gesetzgebung im Ganzen, und ihrer einzelnen Gesetze, nach den Regeln der Auslegung und der Analogie, durch Schlüsse u. s. w. aus den gegebenen Rechtsbestimmungen folgen.

**) Wo sie allem, was nur Verordnung, d. i. Ausfluß einer andern, als der gesetzgebenden Gewalt ist, entgegen stehen.

sich aussprechen, weil zu allem, was er schließt und beschließt, blos ein Gesetz den Obersatz seines Urtheils bilden darf, — nach sehr anpassendem Bilde, der Mund, das Organ, das Orakel der Gesetze genannt zu werden pflegt. «Recht sprechen» und «nach einem Gesetze» sprechen, beides ist daher Eins; Recht sprechen, aber nach einer andern Norm Recht sprechen, als nach einem Gesetz oder einer in den Gesetzen gegründeten Rechtsregel, — eines ist des andern Widerspruch. Eben weil die Justiz nur dem Gesetze dienen soll, ist sie nur in so ferne denkbar, als sie von jeder andern Gewalt, ausser der Gesetzgebenden, als unabhängig gedacht wird; und weil sie dieses ist und nicht anders als in dieser Stellung, als Justiz bestehen, diesen Namen mit Recht sich beilegen kann, so sind Weisungen, Befehle, Anordnungen und Verordnungen — von welcher andern als der gesetzgebenden Gewalt im Staate dieselben ausgehen mögen — auf dem Gebiete der Gerechtigkeitspflege, als richterliche Entscheidungsquelle ohne alle Autorität und bindende Kraft *). — Wie nun? ist

*) Daher die Bestimmung der Bayerischen Verfass. Urk. Tit. VIII., §. 3. «Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig.» Darum die Bestimmung des §. 4. «Der König kann — in keinem Falle irgend eine anhängige

eine Gerichtsverfassung, oder — wie sie, aus gewissen Ursachen, an manchen Orten viel lieber genannt

---

Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.» Damit steht zugleich das weit umfassende Grundgesetz des Tit. VII., §. 2. «ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden,» in dem engsten Zusammenhange. Dieser Grundsatz bestimmt nicht etwa blos ein Recht der Ständeversammlung, sondern sanctionirt zugleich die in ihrem innersten Wesen gegründete Rechtspflicht der Justiz: keinem andern Willen zu folgen, als dem Willen des Gesetzes. Denn da die Gerichte über Freiheit und Eigenthum zu richten gesetzt sind, ihr gesammtes richterliches Wirken, Freiheit und Eigenthum betrifft, und nichts anderes als dieses; so ist in dem Ausspruch: keine die Freiheit oder das Eigenthum betreffende Norm kann, um verbindliche Kraft zu haben, anders als unter der Form eines, vom König und den Ständen zugleich ausgegangenen Gesetzes bestehen, — zugleich der Satz mit ausgesprochen: die Gerichte sind, innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Wirkungskreises, nur dem Gesetze zu gehorchen verpflichtet und berechtigt, sind, innerhalb jenes Wirkungskreises, unabhängig von jeder Verfügung, die, nicht unter des Gesetzes Form gegeben, nicht mit gesetzlicher Kraft ausgerüstet ist.

wird — eine Gerichtsorganisation mehr nicht als ein Gerüst, das nur so gleichsam von aussen um die Justiz herumgezogen ist, ohne zugleich in den Wirkungskreis derselben bestimmend, leitend und beschränkend einzudringen? Ist nicht eine Gerichtsverfassung, ihrer Natur nach, nothwendig zugleich für das Innere der Rechtsverwaltung gesetzgebend? kann sie als Gerichtsverfassung gedacht werden, ohne zugleich eine Quelle von Rechtsnormen zu seyn? Ja, nicht blos dieses ist sie; in ihr, und in ihr allein ist die Grundregel, die Norm der Normen für die gesammte innere Wirksamkeit der Justiz, für jeden ihrer Aussprüche, für jeden ihrer Acte zu suchen. — Die höchste Rechtsnorm, welche über das gesammte Wirken der Justiz, nach allen seinen Bestandtheilen, Richtungen und Beziehungen entscheidet; die oberste Rechtsfrage, welche sich jedes Gericht, es erkenne, beschließe, verfüge oder handle, vor allem andern, wenn auch nicht immer ausdrücklich, doch immer stillschweigend, zu beantworten hat: jene höchste Rechtsnorm, diese oberste Rechtsfrage betrifft die Rechtsgültigkeit der gerichtlichen Handlung selbst. Diese Rechtsgültigkeit wird aber bedingt durch die Zuständigkeit (Competenz) des Gerichts; und diese Gerichtszuständigkeit, worauf anderem beruht sie, als — auf der Gerichtsverfas-

sung? Ob in dieser und jener Sache das Gericht formell rechtlich oder nicht rechtlich gehandelt, hängt davon ab: ob es gehörig oder nicht gehörig besetzt gewesen? ob es ausserhalb oder innerhalb seiner Grenzen gehandelt? ob die Sache überhaupt vor seine Schranken gehöre oder nicht? ob es nicht in erster Instanz erkannt, wo es nur in zweiter hätte sprechen dürfen, oder in zweiter, wo es in erster zu erkennen gehabt hätte? ob also sein Erkenntniß oder andere Gerichtshandlung zu Recht bestehe oder nicht bestehe, ob es als rechtsgültig aufrecht zu erhalten, oder als rechtsungültig wieder aufzuheben, und für nichtig zu erklären sey? Alle diese und unzählige andere dergleichen Fragen — denen wohl jeder Rechtsverständige bei erstem Laut es anhört, daß sie Rechtsfragen sind — entscheidet die Gerichtsverfassung. Folglich: wenn diese Gerichtsverfassung nicht selbst als Gesetz besteht, sondern als ein blosses Reglement, so ist die Justiz in ihrem ganzen innersten Wirkungskreis von einem Nicht-Gesetze als oberste Grundregel abhängig gemacht; so regiert mitten in dem Gebiete der Rechtspflege, als das Gesetz aller Gesetze, als höchste Entscheidungsnorm, nach welcher alle richterlichen Rechtssprüche und Rechtshandlungen stehen oder fallen, — das Provisorium eines justizorganisirenden Machtgebots, einer von

heut an geltenden, von heut an ad libitum widerruflichen Ordonnanz, Verordnung, oder wie sonst genannt. Der juristische Verstand möge dann nur zusehen, wie viel seine Erfindungskraft vermag, um die herkulische Aufgabe zu lösen: wie Rechtsfragen, welche nicht nach Gesetzen, sondern nach Regierungsregulativen gelöst werden sollen; wie Gerichte, welche ihre höchste Entscheidungsnorm über die Rechtsgültigkeit oder Rechtsungültigkeit gerichtlicher Beschlüsse und Erkenntnisse nicht aus den Händen der Rechtsgesetzgebung, sondern aus diesem oder jenem Ministerial-Bureau zu empfangen haben; wie eine Gerichtsverfassung, welche von sich selbst aussagt, daß sie nicht Gesetz sey, gleichwohl darauf rechtlichen Anspruch macht, innerhalb des Gebietes der Justiz als Gesetz zu gelten: — wie alle diese verwunderlichen Seltsamkeiten mit den Begriffen von Gesetz, Recht, Justiz, dann auch noch überdies mit dem Begriff von unabhängigen, d. h. blos auf die Gesetze und deren Handhabung verpflichteten Gerichten — einigermaßen in Einklang zu bringen seyen?

Die bisher dargelegten, kaum einer Entwickelung bedürftigen, allgemeinen Betrachtungen können, wo es allenfalls sogar auch dessen noch bedürfte, in nichts anderem so sehr ihre erläuternde Bestätigung finden,

als in der Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern v. J. 1818.

Schon der §. 2, Tit. VII. ist entscheidend, welcher sagt:

«Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreiches kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.»

Wer sich zu erlauben wagte, mit einem Staatsgrundgesetz Chicane zu treiben, möchte, nach bloßer Buchstabenauslegung, vielleicht behaupten: es dürfe, nach dieser Bestimmung die Staats-Regierung für sich allein gar wohl Strafgesetze geben, Todesstrafen, Ehrenstrafen, Geldstrafen und was es sonst für Strafen geben mag, auf diese oder jene rechtswidrige oder unerlaubte Handlung, beliebig setzen — nur allein wo es der Einführung oder Aenderung einer Gefängnißstrafe gelte, bedürfe sie der Zustimmung der Stände, weil blos diese Strafe die Freiheit betreffe. Eben so, und aus gleichem Grunde, könne sie, für sich allein, beinahe das ganze Civilgesetzbuch geben, mit allen Rechtsbestimmungen über den Per-

sonenstand, Ehe, Vaterschaft, Kindschaft, Vormundschaft und allem was Verträge und andere Obligationen u. s. w. angeht; nur nicht, — weil dieses in den Worten: «Eigenthum der Staatsangehörigen» der Mitwirkung der Stände vorbehalten worden — die Kapitel von Eigenthum (dominium), allenfalls auch noch, des gar zu engen Zusammenhangs wegen, die Kapitel von Servituten, Erbschaft, Pfand und Hypotheken; das übrige sey ordonnanzmäßig und bedürfe nur einer Verordnung, um Gesetz zu werden.

Daß jedoch unter Gesetzen, welche «die Freiheit der Personen» betreffen, im Allgemeinen Strafgesetze; unter Gesetzen, welche das «Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, alle Gesetze hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse der Unterthanen (das sogenannte Civilrecht in seinem ganzen Umfange), zu verstehen sind und wirklich verstanden werden, — wer hat auch nur träumend je daran gezweifelt?

Unter Strafgesetzen sind aber auch nicht blos diejenigen Gesetze zu verstehen, welche die Uebertretungen und deren Strafbestimmungen, — unter Civilgesetzen nicht blos diejenigen, welche die Privatrechte zum unmittelbaren Gegenstande haben. Die Verf. Urkunde spricht im Allgemeinen von Ge-

setzen, welche die Person oder das Privatrecht der Staatsbürger «betreffen.» Jeder, der es nicht aus seinem eignen, geistigen Sprachschatze ohnehin schon weiß, kann aus Adelungs oder Campe's Wörterbuch lernen, daß ein Ding das andere «betrifft,» wenn jenes mit diesem in Beziehung oder Berührung steht, mittelbar oder unmittelbar, auf was immer für eine Weise, Einfluß darauf hat. Daher ist es denn noch Niemand in den Sinn gekommen zu bezweifeln, daß Prozeß-Ordnungen, daß überhaupt alles, was das gerichtliche Verfahren in strafrechtlichen oder privatrechtlichen Sachen zum Gegenstande hat, den Ständen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, unterlegt werden müsse *). Die Bestimmungen über das Verfahren betreffen zwar größtentheils nur solche Fragen, wie z. B. ob öffentlich oder nicht öffentlich, mündlich oder schriftlich zu verhandeln sey? wie, bei Civilprozessen, Klage, Exzeption 2c. einzurichten, wie viele Handlungen den Parteien zu gestatten, welche Termine, wie viele und wie lange Fristen zuzulassen seyen? unter welchen Voraussetzungen Zeugen, Ur-

*) Wie in öffentlichen Handlungen der Ministerien, durch die Mittheilung der verschiedenen Entwürfe zu Prozeßordnungen, so wie einzelner Prozeßgesetze, an die Stände des Reichs, urkundlich und feierlich schon längst anerkannt worden ist.

kunden, Eide Beweis machen? was überhaupt des Beweises bedarf? wem des Beweises Last obliegt? u. s. w. Aehnliches in strafrechtlichen Untersuchungssachen. Das allerwenigste von allen demjenigen, was in einer Straf- oder Civilprozeßordnung vorkommt, hat also unmittelbar die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsangehörigen zum Gegenstand; aber zuverläßig «betrifft» alles dieses, nahe oder ferne, die Freiheit oder das Eigenthum; und eben darum, weil es das eine oder andere auch nur betrifft, ist es Gegenstand der Gesetzgebung, nicht einer bloßen Verordnung.

Nun aber die Gerichtsverfassung? Ob Ein Richter allein, oder nur mehre in ein Collegium vereinigte Personen über das Mein und Dein mit Rechtskraft zu urtheilen ermächtigt sind; ob der Unterthan für alle seine Rechtsangelegenheiten nur Ein Gericht anzuerkennen, oder ob er, je nach Verschiedenheit der Rechtssachen, bald an dieses bald an jenes sich zu wenden hat; ob er die Justiz für jederlei Rechtsbedürfniß gleichsam vor seiner Thür findet, oder ob er sie erst in meilenweiter Entfernung zu suchen, und eben darum, nach Umständen, vielleicht sein Recht lieber aufzugeben als zu verfolgen genöthigt ist; ob die Gerichte so wohl besetzt sind, daß sie den Staatsunterthanen eben so gute als schleunige Justiz

zu gewähren vermögen, oder so kärglich und ungeschickt, daß der Rechtsuchende nur die eine ohne die andere, oder auch wohl keine von beiden erwarten darf; ob — was Strafsachen betrifft — das untersuchende Gericht zugleich das erkennende oder dieses von jenem gesondert, ob den Untergerichten die Strafgewalt überlassen oder diese nur den Obergerichten übertragen ist; ob die Gerichte mit oder ohne Geschworne richten, ob 4, oder 6, oder 12, oder nur Einer das Urtheil sprechen *); ob die Zahl der Richter in der oberen Instanz zu der Richterzahl der unteren in wohlbemessenem, oder ob jene zu dieser in so übel berechnetem Verhältnisse steht, daß ein Ur-

*) Die collegialische Verfassung, und eine nicht zu karg bemessene Zahl von Richtern, welche ein Richter-Collegium bilden, ist nicht blos der Geschäftsbeschleunigung wegen, sondern auch zur Sicherung der Unpartheilichkeit der Gerechtigkeitspflege von der höchsten Wichtigkeit. Je größer die Zahl, desto mehr verliert sich in ihr der Einzelne. Es erfodert daher für einen Einzelnen oder für Wenige einen bei weitem größeren Muth, um wider den trotzigen Uebermuth der Mächtigen das Recht gleichmäßig zu handhaben, als für ein zahlreich besetztes Richtercollegium. « Bisogna che i giudici siano assai, perchè pochi sempre fanno a modo de' pochi, » sagt *Machiavelli* in den Discorsi sopra Tito Livio Lib. I., cap. 7 (in der Mailänder Ausgabe der Opere a. 1804, Vol II., pag. 26.)

theil durch gleiche, oft auch durch ungleich geringere Zahl von Richterstimmen geändert werden kann, als die Zahl der Richterstimmen beträgt, welche es geschöpft haben: — diese und hundert andere höchst folgenreiche Bestimmungen, über welche die Gerichtsverfassung entscheidet, sind sie für Freiheit und Eigenthum der Unterthanen von so indifferenter Natur, daß sie dieselbe nicht einmal «betreffen?» oder stehen sie nicht vielmehr damit in so naher unmittelbarer Berührung, daß Verkümmerung oder vollständige Gewährung des Rechts, Schutz und Sicherheit, Erhaltung oder Verlust aller Güter der Staatsbürger wesentlich daran geknüpft, und dadurch nothwendig bedingt ist? Seyen die einzelnen Gesetze noch so vorzüglich, sey das bürgerliche und das peinliche Gesetzbuch, so wie die Civil- und die Criminal-Prozeßordnung das vollendeteste Meisterstück der Weisheit; sey aber die Gerichtsverfassung unzureichend, unzusammenhängend, ihrem Zwecke unangemessen, wohl gar demselben widersprechend: so werden jene Gesetze ein todter Bücherschatz bleiben, der selten oder nie einem Menschen zu gut kommt und den man eben so gut hat, als — wenn man ihn nicht hätte. Schlechte Gerichtsverfassung und schlechte Justiz, schlechte Justiz und Gefährdung oder Verkümmerung alles Rechts, der Freiheit aller Personen wie ihres Eigen-

thums, stehen sonach in unzertrennlicher Wechselbeziehung. Stände nicht die Art und Weise, wie die Gerichte bestellt und geordnet sind, mit dem gesammten Rechtszustand eines Staats in dem engsten Zusammenhang, so müßte es im Wesentlichen ziemlich gleichgültig seyn, ob man die Gerichte auf englischen oder französischen Fuß stelle, oder ob man sie auf türkisch oder chinesisch organisire; der Hauptpunkt des Unterschiedes läge dann blos darin, wie viel die eine oder die andere Organisationsweise mehr oder weniger koste.

Der Satz: die Gerichtsverfassung könne nur auf einem Gesetz beruhen, müsse also von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, — ist nicht weniger deutlich und unzweideutig in dem §. 8, Tit. IV. der Baierischen Verf. Urkunde ausgesprochen:

«Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.»

«Richter» ist hier offenbar das Synonym von «Gericht,» und es fragt sich nur zuvörderst: was ist unter dem ordentlichen Gericht, dem ordentlichen Richter zu verstehen? — Jener Satz ist, wie so mancher andere, aus der französischen Charte v. J. 1814 genommen und eine wörtliche Uebersetzung ihres §. 62: «Niemand darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden (nul ne pourra

être distrait de ses juges naturels)." Dem deutschen "ordentlich" entspricht also im französischen Original das Wort: "naturel," welches in dieser Verbindung, nach bekanntem juristischem Sprachgebrauche, mit dem Worte "gesetzlich" gleichbedeutend ist. "Juge naturel, natürlicher, ordentlicher Richter," bedeutet folglich nichts anderes als: der "gesetzliche, d. i. der vom Gesetz bezeichnete, mit andern Worten, derjenige Richter, welcher jedem Unterthan vermöge des Gesetzes d. i. nach der gesetzlich angeordneten Gerichtsverfassung und in Kraft der Gesetze über Zuständigkeit (Competenz) der Gerichte zukommt; auf welchen der Staatsunterthan ein vollkommenes, aus förmlichen Gesetzen entsprungenes, von jeder Willkühr unabhängiges, verfassungsmäßiges Recht hat. Der §. 62. der Charte ist blos eine bündige, gedrängte Fassung derselben Bestimmung, welche schon in bei weitem älteren, in ununterbrochener Reihe auf einander folgenden Grundgesetzen des französischen Staats zu lesen ist. Das Gesetz der National-Versammlung vom 24. August 1790. (Loi sur l'organisation judiciaire) Tit. II., art. 17. spricht jenen Satz der Charte zum erstenmal, und zugleich am umständlichsten, auf folgende Weise aus: L'ordre constitutionnel de jurisdiction (die verfas-

sungsmäßig bestimmte Ordnung der Gerichte) ne pourra être troublé, ni les justiciables distraits de leurs juges naturels, par aucunes commissions, ni par d'autres attributions ou évocations que celles qui seront déterminées par la loi. Die darauf folgende Verfassungs-Urkunde selbst (vom 3. Sept. 1791) Chap. V., art. 4. drängte denselben Gedanken etwas mehr zusammen in den Worten: «Les citoyens ne peuvent être distraits des juges que la loi leur assigne, par aucune commission, ni par d'autres attributions et évocations que celles qui sont déterminées par les lois; welche Fassung beinahe durchaus in der Constitution vom 23. Sept. 1795, Tit. VIII., §. 204. beibehalten wurde. Nachdem aber die Bestimmung des Gesetzes vom 24. August 1790 nahe an 30 Jahre gegolten hatte, ihr Sinn schon längst in das Leben übergegangen war, und jeder Bürger in Frankreich ohnehin wußte, was er unter seinem natürlichen Richter, dem er nicht entzogen werden dürfe, zu verstehen habe, so konnte sich die Verfassungs-Urkunde der Restauration der kürzesten aller Redactionen: «personne ne pourra être distrait de ses juges naturels,» ohne alle Gefahr eines Mißverstandes bedienen. Beinahe in derselben Fassung, nur mit einer kleinen Nebenbestimmung und

mit Wiederherstellung des älteren: «juge que loi assigne,» ging derselbe Grundsatz in die Niederländische Verf. Urk. über, wo es im Art. 167. heißt: «Personne ne peut être distrait, contre son gré, du juge que la loi lui assigne.» Und so sagt denn also unsre baierische Verf. Urk. in den Worten: «Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden,» nicht mehr und nicht weniger als:

«Niemand darf dem Richter entzogen werden, welchem er, nach der verfassungsmäßigen, durch das Gesetz bestehenden Gerichtsverfassung, und in Folge der Gesetze über Gerichtszuständigkeit (Competenz), unterworfen ist.»

Wer einen Satz aus einem fremden Buch in das seinige, aus einer fremden Sprache in die seinige überträgt, muß unbezweifelt auch dessen Sinn und Gedanken mit herübernehmen. Man übersetzt Worte nur durch Uebertragung ihrer Gedanken.

Und fürwahr: jener Satz hat entweder nur den Sinn, der in den Quellen, aus welchen er zu uns herüber geleitet worden, damit verbunden wird, oder es fehlt ihm an allem Sinn. Wäre jener Satz außer dem vorhin dargelegten Sinne, noch wirklich eines andern fähig, so möchte dieses allenfalls kein anderer seyn, als — ein ironischer; wie er denn doch

in so großer heiliger Angelegenheit, ohne strafbaren Frevel, nicht als möglich oder nur denkbar vorausgesetzt werden darf. Denn, seiner Hauptabsicht nach, ist jener Artikel, so wie ihn die oben benannten Constitutions-Urkunden geben, gegen den sonst althergebrachten Mißbrauch willkührlicher Macht gerichtet, vermöge welches dieselbe, um sicher, doch hinter einigem Rechtsschein, ihre ausersehenen Opfer zu fällen, diese mit Umgehung ihrer ordentlichen Gerichte, die zwar noch immer, nur nicht für jene Opfer, wenigstens nicht für den gegenwärtigen Fall, fortbestehend blieben — außerordentlichen Spezial-Commissions-Gerichten überlieferte. Um gegen solche Schein-Justiz, dieses blos dienstbare Werkzeug der Tyranney, die Menschheit, wo möglich, für immer zu bewahren, wurde es als Staatsgrundgesetz ausgesprochen: daß nur das allgemeine, allen Bürgern gleiche, alle künftigen Fälle im Voraus regelnde Gesetz, niemals das, erst für den einzelnen Fall sich aussprechende, Machtgebot des Regenten, das Gericht zu bestimmen habe, von welchem ein Bürger Recht nehmen müsse *). Stünde es nun aber in dem alleinigen Willen der obersten Macht, die Ge-

*) Vergl. *Merlin* Répertoire universel de jurispr. unter den Worten: *Commissaire* §. VI. und *Commission* Sect. I., §. 1.

richtsverfassung, ohne dazu eines Gesetzes zu bedürfen, blos nach ihrem Gutbefinden zu schaffen und umzuschaffen; so wäre ja, nur auf einem andern Weg oder vielmehr nur unter einem andern Namen, dieselbe Gewaltbefugniß wieder gegeben, gegen welche durch das zentnerschwere Sätzchen: «Niemand soll seinem ordentlichen (natürlichen) Richter entzogen werden,» ein Damm erhoben werden sollte. In solch einem Sinne, unter solcher Voraussetzung hätte selbst ein Mazarin oder Richelieu sich jenen Grundsatz können gefallen lassen. Freilich hätten Mazarin und Richelieu es dabei bewenden lassen müssen: daß kein Unterthan seinem Richter entzogen werden dürfe, dagegen blieben sie ja im vollen Genuß der Macht, so oft es ihnen beliebte, dem Unterthan seinen Richter zu entziehen. Dieses machte dann eben so wenig Mühe als jenes und that gleichwohl dieselben guten Dienste. Denn dem Recht der Justiz-Organisation überhaupt ist nirgend eine Schranke gesetzt, weder in Hinsicht der Art wie, noch hinsichtlich des Gegenstandes an welchem, noch hinsichtlich des Ortes wo, oder des Umfanges in welchem, noch endlich in Hinsicht der Zeit, wann und auf wie kurz oder lange, die Organisation eintreten oder bestehen soll. Gesetzt also, Richelieu, dem das Staatsgrundgesetz nicht gestattet hätte, seine

Widersacher geradezu durch eine außerordentliche Commission ihrem ordentlichen Richter zu entziehen, hätte gleichwohl einer andern Justiz als der eines Parlaments bedurft, um seine Absicht durchzusetzen: so brauchte er nur seine Justiz-Organisations-gewalt zu Hülfe zu nehmen. Mit einigen plausiblen considérants wurde die Nothwendigkeit dargethan, der Justiz eine gedeihliche Organisation zu geben, demnach die Parlamente vor allem der Criminaljustiz zu entlasten, und statt solcher schwerfälligen Körper, leichte bewegliche Prävotalgerichtshöfe, jeden zu 3, 4 oder 5 Richtern, zu schaffen; die Ernennung zu den neuorganisirten Richterbehörden stand ihm ohnehin unbestritten zu: — und nun hatte er, ganz auf verfassungsmäßigem Wege, alles was er brauchte, und das: «Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden,» blieb in allen seinen Ehren und Würden. Der Unterthan war nicht seinem ordentlichen Richter entzogen; der außerordentliche Richter war nur für ihn zum ordentlichen Richter geworden. Daß solche wohlgemeinte Justiz-Organisation nicht einmal über ganz Frankreich sich zu erstrecken, sondern blos auf diese oder jene Provinz zu beschränken brauchte, und daß, sobald die neuorganisirte Justiz ihre Dienste verrichtet und man ihrer nicht mehr nöthig hatte, durch eine

neue Organisationsordonnanz das Alte wieder hergestellt oder an die Stelle des Neuen ein Neueres oder Neuestes gesetzt werden konnte, versteht sich nach Obigem ganz von selbst. — Sogar aller solcher beschwerlichen sophistischen Umschweife bedurfte es nicht einmal; in der Macht die Justiz zu organisiren, liegt ja schon, ihrem Begriff nach, das unbeschränkte Recht, zu jeder Zeit nicht blos ordentliche, sondern auch außerordentliche Tribunale, folglich, als Surrogat für Commissionen, Spezial-, Militär-, Prävotal- oder was sonst für dergleichen Gerichte zu bestellen und ihnen in einem Organisations-Patent ihren geeigneten Wirkungskreis anzuweisen.

Ueber Verfassungs-Urkunden muß wohl ein ganz eignes Schicksal walten. Während sie, in gewissen Punkten, immer auf das allerbeste verstanden und auf das richtigste angewendet werden, erscheinen sie, sobald sie über gewisse andere Dinge, wenn auch noch so deutlich, klar und unzweideutig sich aussprechen, einer nicht unwichtigen Menschenclasse gegen über, entweder nur wie eine Kassandra, der man nichts glaubt, so wahr sie auch spricht, oder wie eine Sphynx, die mit Räthseln spielt, welche kaum ein Oedipus lösen kann, oder wohl auch wie eine zweite Jungfer Quickly in Shakespears lustigen Weibern von Windsor, die —, aber wer erinnert sich nicht

dieser Jungfer Quickly, wer sie gewesen und wie sie, zumal wenn sie etwas gelehrt sich ausdrücken wollte, gesprochen hat? — Dieses über den Verfassungsurkunden waltende Verhängniß haben wir bereits an zwei merkwürdigen Stellen der baierischen Verf. Urk. nachzuweisen Gelegenheit gehabt. Dasselbe Schicksal hat, fast auf noch schmählichere Art, den §. 1, Tit. VIII. betroffen, welcher sagt:

«Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht, durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten, in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.»

Die gewöhnlichen Leser — und es ist wirklich zum verwundern, wie viele gewöhnliche Leser oder Nicht-Leser dieser Urkunde aller Orten zu finden sind — lesen aus dem zweiten Hauptsatz obiger Stelle mehr nicht als Folgendes: in Baiern giebt es Gerichte, — giebt es mehre Gerichte, — giebt es Gerichte in erster und höherer Instanz, — jene und diese sind in geeigneter Anzahl vorhanden, — und ob, wo und wann zwei oder drei Instanzen bestehen sollen, werden Gesetze bestimmen! — Da hätten wir denn in unsrem §. 1, Tit. VIII. ein Gesetz, welches, außer einem Schwall von Trivialitäten, nichts setzt; einen Redesatz, der sich sogar bis zur hohen Digni-

tät eines Reichsgrundgesetzes hinaufspreizt, um gleichwohl nichts zu sagen, als was der gemeinste deutsche Verstand aller Orten sich selbst sagen mußte. Daß die Justiz in Baiern durch eine geeignete Zahl von Unter- und Obergerichten werde verwaltet werden, — denn wie sollte sie sonst überhaupt verwaltet werden? bedurfte doch wohl eben so wenig einer reichsgrundgesetzlichen Verbürgung, als: daß in Baiern — welches bekanntlich nicht zur Türkei, sondern zum deutschen Bunde gehört *) — mehr als eine Instanz bestehen, und daß, was schon in dem Begriff mehrer Instanzen liegt, zwischen mehren Instanzen — den Ober- und Untergerichten — ein Instanzenverhältniß bestehen werde! Sollte der Haupt-Nachdruck, das Vollgewicht des Sinnes der Worte: «einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung» in den Gedanken gelegt werden: ein Gesetz, nur ein Gesetz habe zu bestimmen, wie viele Instanzen bestehen sollen und unter welchen Bedingungen von der einen und andern Gebrauch gemacht werden dürfe: — dann wiegt dieses Gedänkchen so federleicht, daß sich wenigstens nicht begreifen läßt, wie es nöthig gewesen wäre, ihm das so hohe, mauer-

*) Für welchen schon in der Bundesacte Tit. II., Art 12. das Recht mehrer Instanzen, und zwar dreier Instanzen anerkannt ist.

feste Gerüst eines Reichsgrundgesetzes zur Unterlage zu geben. Wenn das nur der Sinn wäre, so hätten doch wohl noch gar viele andere Sätze und Sätzchen gleicher Bedeutenheit, wie z. B. der: die Größe der Appellationssumme werde durch ein Gesetz, und dürfe nur durch ein Gesetz festgesetzt werden, — ein vollgültiges Recht gehabt, in dem Reichsgrundgesetze ebenfalls ihr Licht leuchten zu lassen.

Der Verfasser dieses hegt zu große Ehrfurcht gegen die baierische Verfassung und gegen die heiligen Königs-Namen, welche durch sie der Unsterblichkeit geweiht sind, um ihre Urkunde, durch Deutungen wie die obige, bis in das Gebiet des Lächerlichen herabzuziehen.

Daß in dem obigen §. 1, Tit. VIII. etwas mehr als Nichts gesagt seyn werde, dürfen wir schon aus dem Umstande vermuthen, daß er für wichtig genug gehalten wurde, um in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu werden. Und diese allgemeine Vermuthung wird sich einem Jeden, der sich auf das Gewicht und den Gehalt der Worte versteht, schon beim ersten, nur ein wenig aufmerksamen Blick auf die Worte unsrer Gesetzstelle, so ziemlich verstärken. Sollte z. B. «Instanzen-Ordnung» mehr nicht bedeuten als «Instanz,» warum denn das ungewöhnliche, schwerfällig zusammengesetzte Doppelwort:

»Instanzen-Ordnung?» Hätte man sich, wenn man nur jenen Begriff bezeichnen wollte, nicht sogar bei weitem richtiger, deutlicher und verständlicher ausgedrückt, wenn man kurzweg gesagt hätte: «in gesetzlich bestimmten Instanzen?» Wozu zwei Worte, wo Eines schon genügte? Wozu eine häufende Wortzusammensetzung, deren erste Hälfte schon das Ganze erschöpft? Wäre die eine Hälfte schon das Ganze, so wäre die andere überflüßig, und doch sind Gesetze, zumal Reichsgrundgesetze, so zu erklären, daß jedes Wort und Beiwort seine Bedeutung habe.

Der «gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung» wird die «geeignete Zahl» der Gerichte gegenübergestellt. Das «Geeignete» bildet hier den Gegensatz von dem «gesetzlich bestimmten,» bezeichnet mithin in den Worten «geeignete Zahl» nicht blos so viel als: «genügende, hinreichend passende Zahl,» sondern schließt zugleich, Kraft jenes Gegensatzes, den Begriff des «Beliebigen, dem eignen Ermessen überlassenen, keine gesetzliche Bestimmung erfodernden,» mit in sich. So viel liegt klar vor Augen, daß in diesem §. 1. dasjenige was, in Hinsicht auf Gerichtsverfassung, dem freien Ermessen der Staats-Regierung vorbehalten wird, von demjenigen, was nur der Gesetzgebung — dem Staatsoberhaupt in Uebereinstim-

mung mit den Ständen des Reichs — zusteht, ausgeschieden, mit Einem Wort, daß in demselben Umfang und Grenze der Ausübung der Staatsgewalt, hinsichtlich der bestehenden Gerichtsverfassung, bestimmt werden soll. Und so wäre denn einstweilen, wenigstens die erste Hälfte des Satzes:

«Die Gerichtsbarkeit — wird durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten, in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet»

zu sehr klarem Verständniß und sehr gewichtvoller Bedeutung gebracht. Es sagt derselbe mit andern Worten umschrieben:

«Der König bestimmt, nach eignem Ermessen, ohne dazu der Zustimmung der Stände des Reichs zu bedürfen, die Zahl der Gerichte; die Bestimmung der Instanzen-Ordnung hingegen kann nur von einem förmlichen Acte der Gesetzgebung ausgehen.»

Die Bestimmung der Zahl der Gerichte schließt ohne weiteres die Bestimmung der Gerichtssprengel mit in sich; das eine fällt mit dem andern in Eins zusammen. Ist die Zahl der Obergerichte auf 8 festgesetzt, so ist zugleich ausgesprochen, daß das Land in 8 Sprengel, jeder mit einem Obergerichte

zerfalle; und umgekehrt, wenn ein Obergerichts-Sprengel in 28 Friedensgerichtsdistricte und in 6 Bezirksgerichts-Districte getheilt worden, so wurde damit die Anzahl der Friedensgerichte und der Bezirksgerichte festgesetzt.

Wenn nun unser §. 1, Tit. VIII. die staatsrechtlichen Prinzipien über die im Staate bestehenden Gerichtsbehörden zu bestimmen die Absicht hat und nun festgesetzt: die Zahl der verschiedenen Gerichte und ihrer Sprengel bleibe dem freien Ermessen der Staats-Regierung allein vorbehalten, dagegen — die Instanzen-Ordnung einem Acte der gesetzgebenden Gewalt, — der Staats-Regierung in Uebereinstimmung mit den Reichsständen: — so ist ja doch nun wohl sonnenklar, daß unter Instanzen-Ordnung viel mehr als der Satz: es sollen 2, 3 Instanzen für diesen und jenen Fall bestehen, — zu verstehen seyn müsse. Denn, würde das Wort «Instanzen-Ordnung» nur in dem oben bemerkten, auf das dürftigste beschränkten Sinne genommen, was sollte in Ansehung alles dessen, was weder Aemterzahl noch Instanzen-Ordnung ist, Rechtens seyn? Hinsichtlich alles dessen was zwischen beiden, der Aemterzahl auf der einen und den Instanzen auf der andern Seite, in der Mitte liegt, wäre gar keine Bestimmung vorhanden. Wer die

Zahl der Gerichtsbehörden festsetzt, das wüßten wir; wer die Instanzen-Zahl und Ordnung bestimmen soll, wüßten wir ebenfalls. Aber die Festsetzung der verschiedenen Gattungen und Arten der Gerichte im Staate, ihre Benennungen, ihre Attribute, ihr Wirkungskreis, Umfang und Grenze ihrer Zuständigkeit, ihre collegialische oder nicht collegialische Verfassung, und die Art ihrer Besetzung; welche Gerichte als forum ordinarium, welche als forum extraordinarium oder privilegiatum bestehen? wie viele Personen erfoderlich, um in erster, zweiter, dritter Instanz ein rechtsgültiges Urtheil zu schöpfen? wie viele in Civil- wie viele in Criminalsachen? — hinsichtlich alles dessen, also gerade des Allermeisten, und zugleich des Wichtigsten und Wesentlichsten, was die Art und Form der Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestimmt, mit Einem Worte das Hauptsächlichste einer Gerichtsverfassung ausmacht: hinsichtlich alles dessen hätte der §. 1, Tit. VIII. unentschieden gelassen, ob es ausschließend in den freien Wirkungskreis der Regierung oder ausschließend in das Gebiet der Gesetzgebung falle, oder ob es vielleicht — weder dahin noch dorthin, also nirgend wohin gehören solle. Wir dürfen daher, so gewiß wir unsrer Verfassungsurkunde wenigstens nichts absolut Unverständiges zutrauen dürfen, im Voraus als gewiß annehmen, daß sich der Gesetzgeber unter der

gesetzlich zu bestimmenden Instanzen-Ordnung Etwas gedacht habe, was verbunden mit dem gegenüberstehenden Satz: «geeignete, beliebig zu bestimmende Zahl der Gerichte,» den ganzen Umfang der zur Feststellung einer Gerichtsverfassung erfoderlichen Bestimmungen umfaßt; also, daß unter der Instanzen-Ordnung, welche der Zahl der Gerichte entgegengesetzt wird, nichts geringeres zu verstehen sey, als alles dasjenige, was, außer der Zahl der Gerichte, noch zu bestimmen übrig bleibt, mit Einem Wort: — die Gerichtsverfassung im Ganzen, so weit sie nicht die Zahl der Aemter und Oberämter und deren Sprengel betrifft.

Wir fragen nun Jeden, der solcher Frage werth ist: ob es ihm in seinen Gedanken möglich sey, Gerichtsverfassung ohne Instanzen-Ordnung, Instanzen-Ordnung ohne Gerichtsverfassung zu denken, und ob ihm nicht beides unzertrennlich in Einen Begriff zusammenfalle? ob es zu den physischen und logischen Möglichkeiten gehöre, eine Gerichtsorganisation zu machen, eine Justizverfassung zu ordnen, ohne in einem und demselben Act, in einem und demselben Augenblicke zugleich mit zu bestimmen, in welchem Instanzenverhältniß die verschiedenen Gerichtsarten zu einander stehen, welcher Instanzen-

Ordnung sie angehören sollen? Ist, mit Einem Worte, Anordnung der Gerichtsverfassung ohne Festsetzung der Justiz-Hierarchie, oder ist Justiz-Hierarchie ohne Instanzen-Ordnung zu denken? Lassen sich Friedensgerichte, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte durch eine Verordnung oder ein Gesetz einführen, ohne zugleich mit auszusprechen, was jedes dieser Gerichte seyn soll? und läßt sich, auch nur denkbarer Weise, bestimmen, was es seyn soll, ohne zu bestimmen: ob es erste oder zweite Instanz, in welchen Fällen es jene oder diese seyn soll? Zum Begriff einer Gerichtsorganisation gehört doch ganz gewiß, als absolut wesentlicher Bestandtheil, die Bestimmung der Competenz jeder der verschiedenen Gerichtsbehörden; sonst würde eine solche Organisation nur leere Gerichts-Namen zu erschaffen haben, für welche die Begriffe erst noch später hinzugemacht werden müßten. Wer ergötzt uns aber, mittelst eines Zauberstückchens, mit Auflösung der Frage: wie die Competenz, wie der Begriff eines Bezirks-, Friedens-, Appellations- und Oberappellationsgerichts festzusetzen möglich sey, — ohne zugleich die Stufe zu bestimmen, welche diese und jene Gerichtsgattung auf der Instanzenleiter einnehmen solle? Um dem Bezirksgericht seinen Begriff zu geben, d. i. seine Competenz zu bestimmen, wird es jedem, nicht mit

übernatürlichen Kräften ausgerüsteten, Sterblichen nur in der Art möglich seyn, daß er z. B. sagt: ein Bezirksgericht ist ein collegiales, aus so oder so viel Richtern zusammengesetztes Gericht, welches in erster Instanz competent ist über alle Realklagen, so wie über persönliche Klagen, deren Gegenstand die Summe von 100 fl. übersteigt; in zweiter Instanz entscheidet es über Berufungen gegen Erkenntnisse der Friedensgerichte u. s. w. Wo die Organisation von Appellationsgerichten redet, muß sie entweder gar nichts sagen, oder ungefähr dieses: jedes Appellationsgericht ist hinsichtlich der Bezirksgerichte die zweite Instanz; in Criminalsachen, so wie in Civilrechtssachen der Standesherrn, erblichen Reichsräthe ꝛc. die erste, endlich in Civil-Strafsachen erste und zugleich, jedoch in verschiedenen Senaten, zweite Instanz u. s. w. Ja, indem das Organisations-Edict nur die Namen: Appellationsgerichte, Oberappellationsgericht ausspricht, hat es sich schon über die Instanzen und die Instanzen-Ordnung ausgesprochen und entschieden, daß als eine zweite Instanz in jeder Provinz ein Appellationsgericht, über allen diesen als 3te Instanz (nach Umständen zweite) ein Oberappellationsgericht bestehen solle. Und so bleibt denn der Staats-Regierung, soll ihr nicht ein Wunder zu Hülfe kommen, durchaus keine andre Wahl

als: entweder Justizorganisationen der Gesetzgebung ganz zu überlassen, oder, wenn sie einseitig der Justiz ihre Verfassung geben will, zugleich die Instanzen-Ordnung der Gerichte, so eng man auch diesen Begriff begrenzen mag, uno actu mit zu bestimmen, hiedurch also, mit offenbarer Ueberschreitung ihrer anerkanntesten Grenzen, in das Gebiet der Gesetzgebung hinüber zu greifen.

Sind — wie zur Evidenz dargelegt worden — Gerichtsverfassung und Instanzen-Ordnung, der Sache nach, von einander unzertrennlich, und fallen beide in Einen Begriff zusammen, so bezeichnen auch beide Benennungen nur einen und denselben Hauptbegriff und sind einander synonym, wie es nur immer in einer Sprache Synonyme geben kann. So viel bleibt, nach den bisherigen Erörterungen, ausgemachte Sache: wer die gerichtliche Instanzen-Ordnung irgend eines Staates darstellen will, muß die Gerichtsverfassung desselben darstellen; und wer die Gerichtsverfassung eines Staates beschrieben hat, hat zugleich die Instanzen-Ordnung der Gerichte dieses Staates dargestellt.

Und so wäre denn auf einmal der §. 1, Tit. VIII. der baierischen Verf. Urk., ohne alle Mühe, zu der ihm gebührenden Ehre gebracht. Er spricht nun nicht mehr in hohlem Wortschwall entweder Nichts

oder nur sich selbst Widersprechendes; er sagt, nach dem Verstand der Worte und nach ihrem Zusammenhang, so wie nach einem in der Natur der Sache selbst liegenden Gesetzgrunde (ratio legis), mithin nach allen möglichen Auslegungsregeln, nichts weniger als, in andere Worte paraphrastisch übersetzt, Folgendes:

«Der König bestimmt nach eignem Ermessen (ohne dazu der Beistimmung der Stände des Reichs zu bedürfen) die erfoderliche Zahl der Gerichte, so wie die Gerichtssprengel und Gerichtssitze; was hingegen im übrigen die Verfassung der Gerichte selbst (die Instanzen-Ordnung) betrifft, so bleibt dieselbe der Gesetzgebung (dem Vorschlag des Staatsoberhaupts und der Zustimmung der Stände des Reichs) vorbehalten.»

Daß, nach solchem Staatsgrundgesetz, die Prärogative der Kronen von Großbrittanien, Frankreich, Holland u. s. w., hinsichtlich der Gerichtsverfassung, noch ziemlich hinter den Prärogativen der baierischen Krone zurückstehen, bedarf keiner Erinnerung.

Warum aber hat doch die baierische Verfass. Urkunde, wenn sie dieses dachte und sagen wollte, sich nur der Ausdrücke bedient: «die Gerichtsbarkeit wird durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instan-

zen=Ordnung verwaltet?» — Vielleicht, weil sie vor=aussetzte, daß sie nicht blos mit den Augen, sondern auch mit dem Verstande werde gelesen werden, und daß, wer einige Sach= und Sprachkenntniß, mit ein wenig unbefangenem Willen mitbringe, an ihrem Sinn nicht irre gehen könne.

Das ist wohl nicht zu erwarten, daß Jemand in dem Anfangs=Sätzchen des oft angeführten §. 1, Tit. VIII. «die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus *),» den Obersatz zu dem Schluß finden werde: — folglich kann die Gerichtsverfassung nur von der höchsten Gewalt, ohne Mitwirkung der Stände, ausgehen. Denn man braucht äußerst we=nig im Staatsrechte zu wissen, um wenigstens zu wissen, was jene Worte bedeuten, und daß sie mit einem solchen Schluß nicht in der allermindesten Ver=bindung, nicht in der allerentferntesten Beziehung stehen **). In England heißt der König ebenfalls

*) Ebenfalls eine wörtliche Uebersetzung des Art. 57. der französischen Charte, welche mit diesen Worten eben so ihren Titel: De l'ordre judiciaire an=fängt, wie die baierische Verf. Urk. ihren Tit. VIII. Von der Rechtspflege. «Toute justice émane du Roi. Elle s'administre en son nom par de juges qu'il nomme et qu'il institue.»

**) Wer noch allenfalls hierüber Belehrung braucht lese: *Henrion de Pansay* de l'autorité judi-

die Quelle der Gerechtigkeit; woraus aber dort nichts weiter gefolgert wird, als daß er die Richter ernennt und daß diese in seinem Namen Recht sprechen *); in Frankreich heißt er verfassungs-

---

ciaire Ch. III. oder *De Lolme*, oder *Blackstone* und dergl.

*) Daß die Gerichte im Namen der Könige sprechen, obgleich diese, in constitutionellen Staaten, weder selbst zu Gericht sitzen, noch in die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege sich im mindesten einmischen dürfen, nennt *Bentham* in dem angeführten Werke Chap. IV. «la fausse enseigne d'une autorité qui n'est plus.» — «Un acte judiciaire devroit porter le nom de celui qui le fait, comme les actes d'un gouverneur, d'un commandant, d'un général d'armée. — Mais si vous croyez donner plus de solennité aux actes judiciaires en jettant comme un voile sur la personne du juge, n'employez pas cette formule insignifiante, de par le roi; dites noblement, de par la justice.» So gut und schön dieses klingt, so ist es doch unrichtig, wenigstens bezüglich auf monarchische Staaten. Das Staatsrecht bedarf gewisser Rechtsfictionen so gut wie das Civilrecht, welche dort, eben so wie hier, die wichtigsten Rechtsfolgen nach sich ziehen. Der Satz: «Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird von den von ihm bestellten Richtern in seinem Namen verwaltet,» ist eine unmittelbare Folge des Prinzips, welches, unbeschränkte wie beschränkte, Monarchien von Demokratien, mit oder ohne König, wesentlich unterscheidet. Dort ist die Souveränität bei dem König, hier bei dem Volke; dort geht

mäßig eben so, obgleich er, wie wir wissen, kein Pünktchen in der Gerichtsverfassung so wenig, als in irgend einem Gesetze, ohne Zustimmung der Pairs- und Deputirten-Kammer ändern darf; die Niederländische Verfassungsurkunde eröffnet ihren Titel: De la justice (Art. 162.) ebenfalls mit dem Grundsatz: la justice est rendue dans toute l'étendue du royaume, au nom du Roi, obgleich sie zugleich auf das bündigste verordnet (Art. 166, 185.), daß die Ordnung der Gerichte nur entweder durch die Ver-

---

alle Gewalt im Staate vom Könige, hier vom Volke aus, sogar die des Königs, der aber alsdann nur ein Volks-Beamter mit einem distinguirten Amtstitel ist. Hier heißt es, wie z. B. in der demokratisch-monarchischen Constitution Frankreichs vom Sept. 1791, zuerst im Allgemeinen: C'est la nation, de qui seule émanent tous les pouvoirs; dann im Besondern von der Justiz: Le pouvoir judiciaire est délégué à des juges élus par le peuple. Das: «im Namen des Königs» ist daher in einer wirklichen, wenn gleich constitutionell-beschränkten, Monarchie sehr wesentlich, um in dem Volk die Erinnerung an das oberste monarchische Prinzip, an des Monarchen Majestät, als Quelle aller Gewalt im Staate, stets lebendig zu erhalten. Je unabhängiger die Stellung ist, welche die Gerichte in constitutionellen Staaten einnehmen müssen, desto nothwendiger und schicklicher ist jene Form, damit keinen Augenblick die geschichtliche und rechtliche Quelle der ihnen übertragenen Gewalt in Zweifel gestellt werden möge.

fassung, oder durch förmliche, d. i. vom König im Verein mit den General-Staaten gegebene, Gesetze ihre Bestimmung erhalten müsse. — Doch überlassen wir Andern, die leichte Gedankenspreu zusammen zu lesen. Wider Ballen Sandstaubs, welche allenfalls nur die Seichtigkeit vom Boden aufraffen mag, um damit, in Ermangelung besserer Waffen, wenigstens die Halbsehenden blind zu machen, ist das gutorganisirte Auge jedes Unterrichteten ohnehin sattsam geschützt.

Manche machen es uns vielleicht schon überhaupt zum Vorwurf, warum wir nicht, mit gänzlicher Umgehung dieser und so mancher dergleichen Nebendinge, lieber noch einige entscheidende Hauptgründe für unser Thema ausgeführt, warum wir insbesondere nicht, vor allem andern, das Verhältniß der vollstreckenden Gewalt zur gesetzgebenden und richterlichen gehörig erörtert haben: wodurch gleichwohl erst recht vollständig klar geworden seyn würde, warum, in einem constitutionellen Staate, die Organisation des Militärs, der Post-, Mauth-, Polizei-, Finanz- und dergleichen Behörden, der Regierungs- (Administrativ-) Gewalt ausschließend zukommen müsse, während die Organisation der Justiz — als der, in Kraft der Staatsverfassung, an selbstständige Gerichte, unmit-

telbar von Rechtswegen (ipso jure), übertragenen (delegirten) Gewalt — auf keinen Fall der höchsten Staats-Regierung ausschließend zukommen dürfe, noch ohne Widerspruch zukommen könne. Allein es konnte unsre Absicht nicht seyn, eine akademische Streit- oder Denkschrift zu liefern. Für diejenigen, welche die Wahrheit nehmen wie sie ist, wie für diejenigen, welche sich ihre Wahrheiten machen, wie sie sie brauchen, haben wir ohnehin schon mehr als zuviel gesagt. — Manche, und zwar die Besten, für welche aber freilich dieser Aufsatz gar nicht geschrieben wurde, werden denselben — von ihrem Standpunkt aus, mit vollem Recht — vielleicht sogar einer angezündeten Kerze vergleichen, die mit ihrem Licht in das Tageslicht hineinleuchten will, uns selbst aber einem Menschen, der, bei hellem Mittag, auf vollem Markt den Leuten umher zu beweisen sucht: es sey jetzt ganz gewiß Mittag und nicht Mitternacht *). Allein wenn es Leute von An-

---

*) Was uns wahrscheinlich mit dem einsichtsvollen Verfasser des Aufsatzes in Nr. 20. des diesjährigen Baierischen Volksblattes, dieser, im besten Sinne des Wortes, constitutionellen Wochenschrift, begegnen dürfte, indem jener Verfasser S. 371. es als ganz bekannt und anerkannt vorauszusetzen scheint, daß in Baiern: «Vorschriften über «Verfassung und Besetzung der Gerichte, welche über

sehen gibt, welche feierlichst allem Volke betheuern: Mitternacht sey Mittag, — und wenn bereits Einzelne aus dem Haufen dieses in allgefälliger Dienstwilligkeit nachrufen, während die Uebrigen aus Furcht, Ehrfurcht, Einfalt oder Trägheit schweigen: dann ist es, weil denn doch, wie nun einmal die Menschen sind, mit solcher Ketzerei, leicht große Verwirrung angerichtet werden könnte, kein ganz unverdienstliches, wenn gleich noch so verdrüßliches Unternehmen, nach besten Kräften sogar für die alte Wahrheit zu streiten: daß der Mittag in der That Mittag und nur die Mitternacht wirklich Mitternacht ist.

«Mein und Dein der Staatsangehörigen entscheiden, «ohne Beirath und Zustimmung der Stände des «Königreichs weder gegeben noch geändert werden «dürfen.» Wenn recht Viele, noch besser, wenn Alle, aus diesem Grunde, über diese Schrift tadelnd herfallen, dann erklärt ihr Verfasser im Voraus mit wahrer innigster Herzensfreude, daß er etwas höchstüberflüßiges gethan oder, wie man zu sagen pflegt, Eulen nach Athen getragen habe.

Druckfehler.

S. 3 Z. 12 v. o. statt: jedem l. jeden.
„ 4 Anm. Z. 3 v. u. statt: De Colme l. De Lolme.
„ 6 Anm. Z. 2 v. o. statt: Trimaire l. Frimaire.
„ 8 Z. 1 v. o. statt: consequence l. conséquence.
„ 12 „ 1 v. o. statt: nun Justiz, der l. nun Justiz der.
„ 15 „ 2 v. u. statt: sie l. die Justiz.
„ 26 „ 6 v. u. statt: oberste l. oberster.

Einladung zur Subscription.

Der Rechtsweg

Ein Versuch vergleichender Gesetzes-Kritik

des

französischen mündlichen

und

gemeinen deutschen schriftlichen Prozesses

mit Rücksicht auf die neueren legislativen Verbesserungen und die Mischungs-Versuche der neuesten Zeit

von

Dr. jur. Rudolph Freih. v. Holzschuher.

Der billige Subscriptionspreis dieses Werkes, worüber eine vollständige Anzeige in der Verlagshandlung zu haben ist, ist auf 2 Thlr. sächs. oder 3 Fl. 30 Xr. für den Umfang von ungefähr 50 Druckbogen bestimmt, und die Verlagshandlung wird dasselbe in gutem Druck und Papier liefern, sobald durch die Subscription die Kosten einigermaßen gedeckt seyn werden. Der nachherige Ladenpreis wird um ein Drittheil erhöht. — Den geneigten Beförderern der Subscription wird auf 10 Exemplare das 11te frei gegeben. Alle Buchhandlungen Deutschlands sind gebeten, Unterzeichnung anzunehmen.

Nürnberg, am 16. April 1830.

Riegel und Wießner.

In demselben Verlage sind erschienen:

Bayerns Gauen, nach den Volksstämmen der Allemannen, Franken und Bojaren aus den alten Bisthums-Sprengeln nachgewiesen von **Karl Heinrich Ritter von Lang,** gr. 8.

Preis ohne Charte 1 Thlr. — od. 1 Fl. 30 Xr.

Eine zu diesem Endzweck besonders illuminirte Mannert'sche Charte des Königreichs Bayern wird, jedoch nur auf besondere Bestellung, zu 1 Thlr. 4 Gr. oder 2 Fl. geliefert.

Bayer, J., Betrachtungen über den Eid; enthaltend eine ausführliche Erörterung seines Begriffes, Zweckes und der Art seiner Anwendung, so wie der wichtigsten, auf denselben sich beziehenden Gegenstände, und Vorschläge zu einem zweckmäßigen Gebrauch dieser Handlung, besonders zur Verminderung der Eide. gr. 8. 1829. 1 Thlr. 12 Gr. od. 2 Fl. 24 Xr.

Das gerichtliche Exekutionsverfahren in Bayern in seiner jetzigen Ausbildung zum praktischen Gebrauche bearbeitet, gr. 8. 12 Gr. od. 45 Xr.

Fikenscher, Dr. C., Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530. Nebst einer Untersuchung über den Werth der Augsburgischen Confession. Mit Melanchthons Bildnisse. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr. od. 2 Fl. 30 Xr.

Gründler, Dr. C. A., das Land- und Lehnrecht in den deutschen Bundesstaaten, mit beigefügten Quellen und Literatur im Allgemeinen. Zum Gebrauch bei Vorlesungen. gr. 8. 1828. 16 Gr. od. 1 Fl.

Holzschuher, R. Frh. v., der bayerische Landtag im Jahre 1825. Auch unter dem Titel:

Kurze Uebersicht der legislativen Discussionen der Kammer der Abgeordneten bei der Bayerischen Ständeversammlung vom Jahre 1825. gr. 8. 1827. 18 Gr. od. 1 Fl. 12 Xr.

Kirchenstaat, der, oder die Christkirchliche Verfassung und Gemeinschaft der drei ersten Jahrhunderte. Zur bessern Begründung und Erklärung des heutigen Kirchenrechts. Mit einem Kernauszuge der dahin gehörigen Urschriften, von einem Pariser Gelehrten. Zweite vermehrte Auflage. 8. 18 Gr. oder 1 Fl. 12 Xr.

Soden, J. Gf. v., die annonarische Gesetzgebung. Versuch und System über den Getraidehandel und die Gesetze, nach welchen die Staatsverwaltung in Absicht des Getraides zu handeln hat. gr. 8. 1828. 1 Thlr. 8 Gr. od. 2 Fl.

Wendt, Dr. C. E. v., vollständiges Handbuch des bayerischen Civilprozesses. Nach Thibauts Ordnung. 2 Thle. mit einem Anhang. gr. 8. 1827. 3 Thlr. od. 4 Fl. 48 Xr.

Dessen Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechts. Als Repertorium für akademische Studien, gerichtliche Praxis und Revision der Gesetzgebung rc. gr. 8. 1825. 20 Gr. oder 1 Fl. 21 Xr.

Dessen Beiträge zur juristischen Praxis auf Akademien. Als Annalen des juristisch-praktischen Instituts in Erlangen herausgegeben. 1tes Heft. gr. 8. 1825. 8 Gr. od. 30 Xr.

Dessen Leitfaden zu Vorlesungen über den bayerischen Civilprozeß, nach der Ordnung des Cod. jur. bav. jud. mit beständiger Rücksicht auf das vollständige Handbuch. Mit 7 Zugaben. 1828. gr. 8. 12 Gr. od. 48 Xr.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates kann sie durch bloß
e Verordnungen rechtsgültig geändert werden?

Nürnberg 1830

J.pract. 403 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555025-0